
Entscheidung Nr. 6159 vom 02.03.2017
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.03.2017

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigte Rechtsanwältin:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

706. Sitzung vom 02. März 2017

an der teilgenommen haben

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende:

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen

Protokollführer:

Für die Antragsteller/Verfahrensbeteiligte:

entschieden:

Der Videofilm
„Freitag der 13. – Das letzte Kapitel“
CIC Video GmbH,

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien gestrichen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die deutschsprachige Fassung des Films „Freitag der 13. – Das letzte Kapitel“ aus dem Jahr 1984. Es handelt sich um den vierten Teil der „Freitag der 13.“-Reihe. Regie führt Joseph Zito, die Charaktere werden u.a. von Kimberly Beck, Peter Barton und Corey Feldman dargestellt. Die Laufzeit des Films beträgt 87 Minuten.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Film beginnt mit einer kurzen Rückblende, in der die Herkunft des Serienkillers Jason erklärt wird. Die Handlung schließt unmittelbar an das Ende des dritten Teils an. Killer Jason wurde scheinbar getötet, die Leiche wird in ein Krankenhaus gebracht. Jason erwacht jedoch wieder zum Leben und tötet auf seiner Flucht aus dem Krankenhaus einen Pfleger mit einer Säge und ersticht eine Krankenschwester. Er begibt sich wieder zum „Crystal Lake“, an dem er bereits frühere Morde begangen hat.

Dort hat eine Gruppe Jugendlicher ein Haus angemietet und feiert eine Party. In das Nebenhaus hat sich eine Mutter mit ihrer Tochter (Trish) und ihrem Sohn (Tommy) einquartiert. Jason beginnt die Personen der Gruppe Jugendlicher nach und nach zu töten. So rammt er Sam ein Messer in den Bauch und schießt Paul mit einer Harpune in die Genitalien. Tina wird von Jason durch ein Fenster geschleudert. Letztlich überlebt niemand aus der Gruppe der Jugendlichen.

Im Nebenhaus tötet Jason die Mutter von Tommy und Trish, die – als sie die Leiche entdecken – in Panik geraten und sich im Haus verschanzen. Es kommt zum Aufeinandertreffen zwischen Trish und Jason, Tommy gelingt es jedoch, Jason abzulenken, so dass Trish Jason seine Maske vom Kopf schlagen kann. Tommy greift Jason mit einer Machete an, er schlägt mehrfach auf den am Boden liegenden Körper Jasons ein. Der Film endet in einem Krankenzimmer, mit einer Umarmung der beiden Geschwister.

Der Videofilm „Freitag der 13. – Das letzte Kapitel“ wurde in der gekürzten 87-minütigen Fassung mit Entscheidung Nr. 2279 (V) vom 25.07.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 139 vom 31.07.1985, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen, mit Entscheidung Nr. 9334 (V) vom 08.06.2010, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 93 vom 25.06.2010, folgeindiziert und in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Zur Begründung der Folgeindizierung führte das 3er-Gremium in der damaligen Entscheidung aus, dass der Film eine Reihe von Gewalthandlungen enthalte, die aufgrund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen immer noch als jugendgefährdend einzustufen seien. Außerdem kam das 3er-Gremium zu der Einschätzung, dass der Inhalt des Films gegen § 131 StGB verstoße.

Die indizierte Filmfassung war außerdem Gegenstand mehrerer Beschlagnahmebeschlüsse, in denen die Gerichte einen Verstoß gegen § 131 StGB feststellten. Außerdem wurde bei mehreren weiteren Fassungen des Films seitens der Bundesprüfstelle die Inhaltsgleichheit mit dem indizierten Videofilm festgestellt.

Mit Beschluss vom 29.12.2016 (Az. 517 Qs 61/16) hob das Landgericht Berlin die durch Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 25.04.2005 (Az. 352 Gs 763/00) angeordnete Beschlagnahme der DVD „Fredag Den 13 DEL 4“ (holländische Sprachfassung) auf. Zur Begründung führte es an, dass die Beschlagnahme aufzuheben sei, da nach heutigen Maßstäben

eine Gewaltdarstellung im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB nicht erkennbar sei. Die Inszenierung der im Film geschilderten Gewalthandlungen wirke aus heutiger Sicht unrealistisch. Diese würden nicht verherrlicht, d.h. nicht als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes dargestellt. Die durch den Protagonisten Jason verübte Gewalt wirke nicht positiv, sondern vielmehr als auf einer nicht nachvollziehbaren und krankhaften Abartigkeit beruhend dargestellt, die keinen Anlass zur Nachahmung biete. Eine Identifikation mit dieser Figur finde nicht statt. Die geschilderte Gewalt drücke keine Verharmlosung derselben im Sinne einer Bagatellisierung als eine sozial akzeptable Form des Verhaltens oder als nicht verwerfliche Möglichkeit zur Lösung von Konflikten aus. Eine Legitimation der dargestellten Gewalthandlungen finde nicht statt, vielmehr wirkten diese ebenso abschreckend wie der Protagonist selbst. Schließlich würde durch die Art der Schilderung auch nicht das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer Weise dargestellt, die die Menschenwürde verletze.

Im Hinblick auf diesen Beschluss wurden die in der Liste der jugendgefährdenden Medien befindlichen Fassungen des verfahrensgegenständlichen Films von Listenteil B in Listenteil A umgetragen (bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT v. 28.02.2017).

Die Verfahrensbeteiligte beantragt als heutige Rechteinhaberin über ihren Verfahrensbevollmächtigten die Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien. Der Verfahrensbevollmächtigte trägt dazu vor, dass der Film aus heutiger Sicht nicht mehr als jugendgefährdend zu bewerten sei.

Nach heutigen Maßstäben seien die in dem Film enthaltenen Gewaltdarstellungen nicht mehr als „selbstzweckhaft und detailliert“ einzustufen. Insbesondere seien viele der entsprechenden Szenen nicht zeitgemäß inszeniert und/oder technisch nur mäßig zusammenschnitten. So komme es durch die schnellen Schnitte immer wieder zu plötzlichen Bild- und Tonsprüngen, die das Geschehen hektisch erscheinen ließen und schwer nachvollziehbar machten. Durch die schlechten Schnittszenen verliere der Film gerade bei den Gewaltszenen an Überzeugungskraft. Darüber hinaus seien die gezeigten Gewaltdarstellungen als zwar intensive, aber nur kurze Gewaltspitzen einzuordnen. Viele der gezeigten Gewaltszenen dauerten deutlich unter einer und selten länger als zwei Sekunden, während in heutigen Horrorproduktionen, die nicht als jugendgefährdend eingestuft worden seien, minutenlange Szeneblöcke zu finden seien, in denen Gewalt bis ins letzte Detail ausgemalt werde. Viele, wenn auch nicht alle Effekte des Films seien tricktechnisch nicht mehr auf der Höhe und ließen sich auf den ersten Blick als unecht entlarven. Besonders veraltet wirkten die gegen Ende des Films eingesetzten Effekte, die noch mit der typischen Tricktechnik der 1980er Jahre inszeniert worden seien. Schließlich werde das gesamte Finale durch den überlangen Einsatz eines veralteten Zeitlupeeffekts verfremdet, der die Filmatmosphäre eher störe und so noch für einen weiteren distanzierenden Effekt Sorge.

Aufgrund der gesteigerten Medienkompetenz und veränderter Sehgewohnheiten Jugendlicher sei auch eine verrohende Wirkung zu verneinen. Der Verfahrensbevollmächtigte verweist auf eine Vielzahl von Filmen mit ähnlicher Thematik, bei denen die Obersten Landesjugendbehörden oder die Bundesprüfstelle eine Jugendgefährdung verneint hätten und die realistischere und detailliertere Gewaltelemente enthielten als der verfahrensgegenständliche Film.

Der Inhalt des Films könne auch nicht mehr als jugendaffin angesehen werden. Der Film sei mittlerweile 33 Jahre alt. Kameratechnik, Filmmusik und Charaktere seien eindeutig der Epoche der 1980er Jahre zuzuordnen. Er halte für heutige Jugendliche keinerlei Identifikationsfiguren bereit. Dies gelte sowohl für die Darstellung der Jugendlichen als auch und insbesondere für die zentrale Figur des Bösewichts.

Prinzipiell werde Gewalt abgelehnt, die Gewalt werde im Rahmen der üblichen gesellschaftlichen Konventionen als etwas vom Bösen ausgehendes dargestellt. Soweit Gewaltszenen gegenüber Jason dargestellt würden, bewegten diese sich im rechtlich zulässigen Rahmen von Notwehrhandlungen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde über ihren Verfahrensbevollmächtigten form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag in der Sitzung vom 02.03.2017 entschieden werden solle. Der Verfahrensbevollmächtigte hat für die Verfahrensbeteiligte von seinem Anwesenheitsrecht in der Sitzung Gebrauch gemacht und seine Argumentation für eine Streichung des Films aus der Liste vertieft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Videofilm wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Freitag der 13. – Das letzte Kapitel“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Die Bundesprüfstelle ist nicht wegen der Vorschrift des § 18 Abs. 5 JuSchG an einer Entscheidung über den Listenstreichungsantrag gehindert. Gem. § 18 Abs. 5 JuSchG sind Medien in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen Inhalt hat, der einen der dort bezeichneten Straftatbestände verwirklicht.

Eine Bindung der Bundesprüfstelle an die seinerzeit ergangenen Beschlagnahmebeschlüsse besteht nicht (mehr), da mit dem Beschluss des Landgerichts Berlin vom 29.12.2016 (Az. 517 Qs 61/16) eine neue gerichtliche Bewertung des verfahrensgegenständlichen Films erfolgt ist und das Gericht die Verwirklichung des Tatbestands des § 131 StGB verneint hat. Bereits die Aufhebung eines Beschlagnahmebeschlusses aus materiell-rechtlichen Gründen ist hinreichend, um die Prüfungskompetenz der Bundesprüfstelle wieder aufleben zu lassen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tief greifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht mehr jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der Inhalt des Films wirkt nach heutigen Maßstäben weder verrohend noch zu Gewalttätigkeit anreizend.

Der Film ist aus heutiger Sicht bereits nicht als jugendaffin anzusehen. Er wirkt – im Hinblick auf die in den letzten 30 Jahren ganz erheblich verbesserten technischen Möglichkeiten und in heutigen Filmen des Genres zu findenden Spezialeffekte – eher altmodisch. Die Tricktechnik ist inzwischen stark verbessert und lässt weitaus detailliertere und realistischere Darstellungen zu, die entsprechend auch in heutigen Filmen des Genres Horror/Slasher umgesetzt werden. Hervorzuheben sind beispielhaft die auch von dem Verfahrensbevollmächtigten genannten Szenen, wie das Ende des Films, das in seiner gesamten Darstellungsweise nicht heutigen Maßstäben entspricht und eher Distanz zu dem Geschehen schafft.

Die Gewaltszenen sind im Hinblick auf heutige Produktionen mit vergleichbarer Thematik nicht detailliert dargestellt. Die eigentlichen Tötungshandlungen nehmen nur wenige Sekunden in Anspruch. Bei heutigen Produktionen des Horrorfilmgenres, die in jüngerer Vergangenheit noch vom Gremium als jugendgefährdend eingestuft wurden, werden die Gewaltszenen hingegen über Minuten im Detail gezeigt.

Die absolute Mehrzahl der in dem Film gezeigten Gewalthandlungen geht von dem als absoluten Bösen dargestellten Hauptcharakter Jason aus, der nach Auffassung des Gremiums für Jugendliche keine Identifikationsfigur bietet. Die von Jason begangenen Gewalthandlungen wirken willkürlich und abstoßend. Hingegen bewegt sich die gegen Jason ausgeübte Gewalt im Rahmen der rechtlich zulässigen Grenzen, d.h. in Notwehr- bzw. Nothilfesituationen.

Das Gremium hat bei seiner Beurteilung auch die seit Erscheinen des verfahrensgegenständlichen Films gesteigerte Medienkompetenz und die veränderten Sehgewohnheiten Jugendlicher in seine Beurteilung einbezogen. Die Thematik Zombie/Monster/Slasher wurde in den letzten Jahren wieder verstärkt im Horrorgenre bearbeitet. Jugendliche können in derartigen Produktionen zu findende Gewaltelemente heute somit leichter verarbeiten, als dies noch vor 20 oder 30 Jahren der Fall gewesen sein mag.

Das Landgericht Berlin hat mit überzeugenden Argumenten die Tatbestandsmäßigkeit nach § 131 StGB und damit eine (gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG) schwere Jugendgefährdung verneint. Das Gremium ist aus den genannten Gründen der Auffassung, dass hier auch keine einfache Jugendgefährdung mehr vorliegt.

Dem Antrag auf Listenstreichung war nach alledem zu entsprechen.

Aufgrund der Streichung des verfahrensgegenständlichen Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien erfolgt eine Streichung sämtlicher noch in der Liste befindlichen, wegen Inhaltsgleichheit indizierten Filmfassungen.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.